

BVGer E-7621/2015 vom 16. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7621_2015

FR: TAF E-7621/2015 du 16 décembre 2015

IT: TAF E-7621/2015 del 16 dicembre 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gegenstand des Verfahrens bildet lediglich die Frage der Familienzusammenführung i.S. von Art. 51 AsylG. Da der Antrag, es solle zumindest ein humanitäres Visum erteilt werden, nicht formal begehrt wird, ist davon auszugehen, dass die Rechtsvertretung in diesem auch keinen Gegenstand des vorliegenden Verfahrens erblickt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlinge - darunter auch volljährige Kinder - konnten gemäss Art. 51 aAbs. 2 AsylG in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn keine besonderen Gründe gegen die Familienvereinigung sprachen. Diese Bestimmung (Art. 51 aAbs. 2 AsylG) wurde indes mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 aufgehoben (AS 2013 4375, 5357) und kommt vorliegend nicht mehr zur Anwendung (vgl. Art. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 sowie BVGE 2014/41 E. 6.4 und E. 6.6). B._____ wurde am (...) 2014 volljährig. Das Gesuch um Familienvereinigung wurde von der Mutter am 11. Februar 2015 beim SEM eingereicht. Folglich war B._____ bereits zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung volljährig, was in der Beschwerdeschrift auch nicht bestritten wurde. Der Vorwurf, dass durch die lange Dauer des Asylverfahrens der Mutter die Volljährigkeit ihres älteren Sohnes erreicht wurde, ist verständlich. Indes tut er nichts zur Sache, da der Gesetzestext von Art. 51 Abs. 1 AsylG klar von minderjährigen Kindern spricht. Auch ist der Verfahrensausgang des Bruders von B._____ unbedeutend. Ohne zu verkennen, dass es für Letzteren nicht einfach sein dürfte, allenfalls alleine in Äthiopien zu bleiben, darf jedoch auch davon ausgegangen werden, dass er sich trotz seines jugendlichen Alters während des bereits über zwei Jahre dauernden dortigen Aufenthalts ein soziales Netz aufgebaut hat. Indessen ist auch dies vorliegend nicht relevant, besteht doch - wie erwähnt - seit der Streichung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG keine rechtliche Grundlage mehr, andere nahe Angehörige (wie erwachsene Kinder) in das Familienasyl einzubeziehen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass eine lange vorinstanzliche Verfahrensdauer im Prinzip mittels einer Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 46a VwVG (Art. 29 Abs. 1 BV) bis zum Erlasszeitpunkt angefochten werden kann. Allenfalls hätte eine solche vorliegend zu einer früheren Entscheidung des SEM und damit zu einem anderen Ausgang des vorliegenden Verfahrens führen können.

E. 4.2

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM das Gesuch um Familienvereinigung zugunsten von B._____ zu Recht abgewiesen hat und ihm gestützt darauf die Einreise in die Schweiz richtigerweise verweigert hat. Hinsichtlich der Anmerkung in der Beschwerdeschrift, es sei vorliegend mindestens ein humanitäres Visum zu erteilen, bleibt festzuhalten, dass dieser den vorliegenden Streitgegenstand sprengt. Auch ist dieser Antrag, der von der Rechtsvertretung zurecht nicht als formelles Begehren an das Bundesverwaltungsgericht gestellt wurde, sondern lediglich der Begründung zu entnehmen ist, nicht im Sinne eines Gesuchs um Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen (vgl. Art. 2 Abs. 4 Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung [VEV]) zugunsten von B._____ zu verstehen und als solches auch nicht gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG zur Behandlung ans SEM zu überweisen.

E. 5

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da das Begehren betreffend Familiennachzug

des volljährigen Sohnes angesichts des klaren Wortlauts von Art. 51 Abs. 1 AsylG und der Aufhebung von Art. 51 aAbs. 2 AsylG als aussichtslos zu bezeichnen war. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist angesichts des direkten Entscheids in dieser Sache gegenstandslos geworden. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls kann jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden (Art. 6 Bst. b VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.